

28

2480 036

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 295/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ihre I [REDACTED],
W [REDACTED] G [REDACTED] gasse [REDACTED].

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
13. Januar 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und
die Richter Zorn, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil des
10. Zivilsenats - Entschädigungssenats -
des Oberlandesgerichts Koblenz vom 23. Ja-
nuar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Re-
vision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil wird zumindest von der Hilfs-
erwägung des Oberlandesgerichts getragen, es laesse sich
nicht feststellen, welchen Verfolgungsmaßnahmen der Kläger
ausgesetzt gewesen sei. Diese Erwägungen beruhen auf der
dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und Um-
stände des Einzelfalles.

Mai

Dr. Lang